

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (Synopsis der geplanten Änderungen, Stand 2. Juni 2023)**

### **Positionen**

- **Ausbau der Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen trotz Dringlichkeit und Vorrang nur auf Grundlage steuerungsfähiger Instrumente und regionaler bzw. kommunaler Planungskonzepte!**
- **Kurzfristig zu erreichende Ziele dürfen trotz Dringlichkeit eine regionale und kommunale sowie auf lange Sicht ausgerichtete Planung und ihre Ziele im örtlichen Kontext nicht konterkarieren!**
- **Die städtebauliche Abwägung zugunsten eines mit Vorrang eingeräumten Belangs darf in der Flächenplanung nur die Ausnahme bilden!**
- **Planung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen nur unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche und baukultureller Belange!**
- **Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristig technologieoffenen Lösungen!**

### **Vorbemerkung**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 ROG zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen und Anregungen wie folgt Stellung.

Aufgabe der AKNW ist es u.a., die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW.

Diese gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Berufsaufgaben unserer Mitglieder bilden den Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme aus Sicht der planenden Praxis.

## **Ausbau der Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen trotz Dringlichkeit und Vorrang nur auf Grundlage steuerungsfähiger Instrumente und regionaler bzw. kommunaler Planungskonzepte**

Die AKNW kann aufgrund der großen Bedeutung des Anliegens der Bundesregierung und der Landesregierungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung zügig voranzutreiben, nachvollziehen. Dass in diesem Kontext dem Ausbau von Windenergie an Land und Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Abwägung von verschiedenen Interessen und Schutzgütern Vorrang eingeräumt wird bis die festgelegten Ausbauziele erreicht sind, erscheint aus dieser Perspektive nachvollziehbar.

Die mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans von der Landesregierung NRW beabsichtigten Anpassungen an die Bundesvorgaben sind demnach auch vorwiegend an die nach vorgenanntem Vorrang ausgerichteten Ausbauziele sowie sämtlichen damit zusammenhängenden aktuellen Gesetzesgrundlagen zu verstehen. Dem damit für den Ausbau von Windenergie kurzfristig eingeräumten Vorrang im Abwägungsprozess kann und darf aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht die Regel bilden und auch nicht dazu führen, dass bestehende und auf Langfristigkeit ausgelegte kommunale Planungskonzepte konterkariert werden oder unkontrollierte und nicht mehr steuerbare Ausmaße annimmt.

## **Kurzfristig zu erreichende Ziele dürfen trotz Dringlichkeit eine regionale und kommunale und auf lange Sicht ausgerichtete Planung und ihre Ziele im örtlichen Kontext nicht konterkarieren**

Im Sinne eines integrierten Ansatzes zur Entwicklung von Stadtgebieten in für Stadtbaukultur und Landschaftsbild relevanten Bereichen sieht die AKNW die kommunale Planungshoheit und Steuerungskompetenz durch § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB „Sonderregelungen für Windenergieanlagen“ beschnitten. Das Bestreben der Landesregierung, hier sehr zügig zu einem Nachweis der geforderten Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung zu kommen, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt, da in der Folge die kommunale Planungshoheit wieder zurückgewonnen wird.

## **Die städtebauliche Abwägung zugunsten eines mit Vorrang eingeräumten Belangs darf in der Flächenplanung nur die Ausnahme bilden**

Ein Interessensausgleich im Sinne der städtebaulichen Abwägung ist in kommunaler Hand deutlich leichter durchsetzbar: Wenn es einer Kommunalverwaltung gelingt, über ein Windenergiekonzept eine kommunalpolitische Willensbildung herbeizuführen, erzeugt die Umsetzung des Konzepts deutlich geringere Widerstände und Konfliktslagen, als wenn dies über bundes-, landes- oder regionalplanerische Vorgaben erfolgt.

Nach Auffassung der AKNW ist der Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen – wenn als Planungsgrundlage einzelne Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen abgewägt werden – nach wie vor mit Maß und Bedacht voranzutreiben.

## **Planung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen nur unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche und baukultureller Belange**

Die AKNW weist darauf hin, dass bei der Ausweisung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unbedingt zu vermeiden sind. Dies gilt umso mehr für gewachsene, zusammenhängende Kulturlandschaften, denen nicht zuletzt auch aus baukultureller Sicht ein hoher Stellenwert einzuräumen sind. Der Begriff Baukultur beschreibt die Herstellung von gebauter Umwelt sowie den Umgang damit. Baukultur hat einen großen Anteil an der Wahrnehmung und der Qualität der räumlichen Umwelt und ist auch gem.

BauGB Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik. Demnach sind nach § 1 „Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ BauGB Gemeinden dazu verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung - auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz - zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Sie müssen den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht werden wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB). Folglich sind baukulturelle Belange bei der Flächenzuweisung sowie hohe Gestaltungsansprüche an die konkreten Planungen von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen unerlässlich.

### **Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristig technologieoffenen Lösungen**

Aufgrund begrenzter Ressourcen- sowie Flächenverfügbarkeiten plädiert die AKNW im Sinne des nachhaltigen Planens und Bauens sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu einer Diversifizierung beim Ausbau erneuerbarer Energien. Zur Erreichung der Klimaziele und im Umbau der Energieversorgung sollte daher nicht allein auf kurzfristige Lösungen wie dem Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Solarenergieanlagen gesetzt werden. Es müssen darüber hinaus Anstrengungen unternommen werden, mittel- und langfristig technologieoffene Lösungen im Energiesektor - u.a. durch finanzielle Anreize für Forschung und Praxis - zu fördern und konkret anzugehen.

## Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen vom 2. Juni 2023 anhand der vorliegenden Synopse

### **Zu Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“:**

- **Berücksichtigung konkreter örtlicher Verhältnisse: Die enge Abstimmung mit Kommunen ist bei der Flächenzuweisung durch die Planungsregionen unerlässlich**
- **Die Erfüllung der Flächenziele sollte über eine flexible Bewertung erfolgen: Übererfüllung einzelner Kommunen darf die Unterschreitung anderenorts ausgleichen**

Die Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen durch die sechs Planungsregionen in NRW sollte zwar räumlich ausgewogen, aber nicht über die reine Fläche allein erfolgen. Eine „gerechte“ Verteilung insb. mit Rücksicht auf den im BauGB § 1 vorgegebenen Leitgedanken zur geordneten städtebaulichen Entwicklung, berücksichtigt sämtliche weitere durch konkrete örtliche Verhältnisse definierte Kriterien (z.B. geografische Lage, topografische Situation, vorhandene Infrastrukturen, Transportlogistik oder bestehende Siedlungsbestände im nahen Umfeld). Eine enge Abstimmung zwischen Planungsregion und den Kommunen ist unter Würdigung der kommunalen Planungshoheit dabei unerlässlich.

Unter gerechter Flächenzuweisung sollte auch eine gerechte Auswertung in der Erfüllung der Flächenwerte durch solidarischen Ausgleich verstanden werden. Eine entsprechende Klarstellung, dass ambitionierte Kommunen durchaus mehr Flächen ausweisen dürfen und im Ergebnis ausgleichen können, was an anderer Stelle nicht erreicht wurde, wäre im Sinne einer geordneten Planung und einem konstruktiven Miteinander zwischen den Planungsregionen insb. mit Bezug auf die zeitlichen Vorgaben hilfreich. Zweckdienlicher wäre es nach Ansicht der AKNW, wenn sich die Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht allein auf zeitliche Ziele und regionale Vorgaben, sondern primär leistungsbezogen verstehen würden. In diesem Zusammenhang wäre die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB „§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ auch nicht auf Teilregionen zu beziehen, sondern der Nachweis des Flächenbeitragswertes würde sich ausschließlich auf Gesamt-Nordrhein-Westfalen beziehen.

### **Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ (LEP NRW 2019):**

- **Eine Abstandsregelung muss für sämtliche Planerinnen und Planer praktikabel sein**
- **Durch den Verzicht auf einen Mindestabstand kann die Auslösung von Konflikten zu anderen Schutzgütern nicht sicher ausgeschlossen werden**

Die Streichung der 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohnnutzung, die de facto bereits mit § 2 BauGB-AG NRW auf bereits 1.000 m reduziert wurde und welche dort zwecks Harmonisierung mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen (Wind-an-Land-Gesetz) gänzlich abgeschafft wird, erfolgt eine konsequente Angleichung der gesetzlichen Grundlage mit der Regelung im Landesentwicklungsplan.

Zur nun vorgesehenen Abschaffung des pauschalen Abstandes möchte die AKNW jedoch auf folgende Sachverhalte hinweisen:

- Grundsätzlich sind einheitliche Grundlagen bzw. konkrete Vorgaben hilfreiche Orientierungspunkten für die Planung und dienen der Erleichterung von Planungsprozessen.
- Die AKNW gibt zu bedenken, dass die durch das Änderungsgesetz BauGB-AG NRW erfolgte Festlegung eines einheitlichen Mindestabstandes von 1.000 m, zu einer hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung bzw. in den Planverfahren geführt hat und somit dem

Windenergieausbau durchaus dienlich war. Eine Streichung des Mindestabstandes würde – insbesondere die örtliche Akzeptanz betreffend– nach Ansicht der AKNW diese positive Entwicklung unterlaufen.

- Darüber hinaus ergeben sich Abstände spätestens über die Genehmigungsebene, auf Grundlage der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Nachweise. Eine entsprechende Planung und Dimensionierung von Windenergieanlagen ist somit gemäß der immissionsschutzbezogenen einzuhaltenden Werte zu ermitteln. Inwiefern dies ein investorenfreundlicherer Ansatz ist und zur beabsichtigten Beschleunigung führt und ob sich hier in der Regel Abstände unter 1.000 m ergeben, bleibt dem Einzelfall überlassen. Insofern stellt sich hier zudem die Frage des Nutzens und der Effizienz in Bezug auf die Ermittlung der Flächenbeitragswerte.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die AKNW daher eine Beibehaltung des bestehenden Mindestabstandes mit den bislang beschlossenen Ausnahmen (Repoweringvorhaben, Abgrenzung von Windenergiegebieten, die sich am Bestand orientieren).

#### ***Zu Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“:***

- **Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen im regionalplanerischen Kontext**

Die AKNW regt um ergänzende Klarstellung in der Erläuterung an, dass dieses Ziel ausschließlich regionalplanerische Festlegungen betrifft, die Zulassungsebene hiervon jedoch unberührt bleibt.

#### ***Zu Grundsatz 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“:***

- **Kurzfristige Ziele dürfen langfristige Planungen nicht konterkarieren - Auch die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen trägt im übergeordneten Kontext zum Klimaschutz bei**
- **Das Fehlen von abwägungsrelevanten Schutzgütern führt ggf. zu Fehlschlüssen in der kommunalen Klimaschutzplanung**
- **Zur Definition von für die Windenergienutzung geeigneten Waldflächen sind fachliche Kriterien erforderlich und der Auswahl von Waldstandorten für die Windenergienutzung zugrunde zu legen**
- **Auch forstliche Kalamitätsflächen bzw. beschädigte Forstflächen können aus Gründen ihres Entwicklungspotenzials und/oder ihrer Lage in Schutzgebieten oder aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund als Standorte für die Windenergienutzung ungeeignet sein**

Der Auslegungserlass zum LEP NRW (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 konkretisiert bereits, dass das Ziel 7.3-1 im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan NRW neben der Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Waldgebieten eine Einzelfallprüfung für die Inanspruchnahme derselben für andere Nutzungen enthält:

*„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

Der Erlass verweist zudem auf den Umstand, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, im „Regelfall“ davon ausgegangen werden kann, dass sog. Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.

Diese pauschale Annahme kann die AKNW aus verschiedenen Gründen nicht in Gänze teilen. Mit Bezug auf die wechselseitige Schutzgüterabwägung, gibt die AKNW zu bedenken, dass auch andersartig gelagerte wertvolle Beiträge weiterhin in abwägungsrelevante Überlegungen eingehen müssen. Dies gilt sowohl für Überlegungen der Wiederaufforstung in Bezug auf den Erhalt von zusammenhängenden Natur- und Landschaftsräumen im übergeordneten Kontext als auch für die Einbeziehung von Überlegungen zum Wert des Waldes in seinen vielfältigen Funktionen für die Erholung, Wasserwirtschaft und als Lebensraum.

Die Entscheidungen über die Ausweisung von Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen als Standort für erneuerbare Energien kann insofern nach Ansicht der AKNW nicht pauschal, sondern ausschließlich einerseits im übergeordneten regionalen Gefüge interpretiert sowie über eine differenzierte Betrachtung zwischen waldarmen und waldreichen Kommunen vorgenommen werden.

#### ***Zu Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“:***

Die AKNW begrüßt den Grundsatz regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten.

#### ***Zu Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“:***

- **Flächen der Gebietskategorie BSN, die regionalplanerisch für den Naturschutz gesichert und entwickelt werden, dürfen nicht pauschal als Flächen für Vorranggebiete der Windenergie in Betracht gezogen werden**

Die AKNW lehnt die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Bereichen der Flächenkategorie zum Schutz der Natur (BSN) ab. Eine dahingehende Betrachtung bedarf zunächst einer gründlichen Diskussion, die eine nachvollziehbare Definition zur entsprechenden Abgrenzung erlaubt. Auf Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse werden BSN-Flächen ohnehin lediglich um planerische Spielräume und mögliche Erweiterungsflächen betrachtet, sodass diese Zielsetzung nach Auffassung der AKNW zu überdenken ist.

#### ***Zu Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“:***

- **Eine Evaluierung bedarf einer konkreten Regelung einschl. ihrer Zuständigkeiten und an die Lebensdauer von Windenergieanlagen angepassten Zyklen**

Die AKNW begrüßt es, dass die Eignung der bestehenden Flächen zur Windenergie regelmäßig überprüft und im Hinblick auf eine langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung evaluiert werden soll. Es wird jedoch angeregt, den vorgesehenen Evaluierungsturnus von 5 Jahren an die faktische Lebensdauer der Windkraftenergieanlagen, die eingeschlossen der Genehmigungszeiten für neue Anlagen deutlich darüber liegt (i.d.R. 20-25 Jahre), auszurichten und entsprechend zu erhöhen. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung über die entsprechenden Regelungen einschl. der Zuständigkeiten des Monitorings erfolgen.

#### **Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“:**

- **Gemäß dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ begrüßt die AKNW es, dass auch Gewerbe- und Industrieflächen beim Ausbau von Windenergie in den Blick gerückt werden**
- **Das Instrument sollte darüber hinaus über das BauGB bzw. die BauNVO geregelt werden**

Die AKNW begrüßt es, dass auch Gewerbe- und Industrieflächen beim Ausbau von erneuerbaren Energien in den Blick gerückt werden. Das Ausnutzen von sog. Pufferzonen wie Abstandsflächen und arrondierenden „Restflächen“ großer Industrie- und Gewerbebauten auf bereits erschlossenen und versiegelten Bereichen entspricht dem erklärten Ziel der Stadtentwicklung nach dem Prinzip „Innen vor Außen“ im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche. Aber auch hier verweist die AKNW auf eine differenzierte Betrachtung, sodass es sich stets um Einzelfallentscheidungen handeln kann, die sich aus örtlichen Verhältnissen ergeben. Offen bleibt, inwiefern dieses Instrument in Bezug auf die Erfüllung der Flächenbeitragswerte Nutzen bringt.

Die AKNW erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass das Instrument – sofern es zum Einsatz kommen sollte - darüber hinaus über das BauGB bzw. die BauNVO geregelt werden sollte.

#### **Zu Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“:**

- **Eine Definition und Herleitung von „Kernpotenzialflächen“ ist im Sinne einer planerischen Absicherung unerlässlich**

Um Irritationen zu vermeiden und im Sinne der kommunalen planerischen Absicherung, regt die AKNW eine klarstellende Definition der in den Erläuterungen erwähnten „Kernpotenzialflächen“ mit entsprechender Herleitung und weitergehender Erläuterungen an.

#### **Zu Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:**

- **Vorrang der gebäudeintegrierten Anwendung von Photovoltaik als landesplanerische Vorgabe**
- **Nutzung von bereits versiegelten Flächen und Dachflächen (vorzugsweise gestalterisch einfügende Solardächer/Solardachziegel)**
- **Wahrung des Schutzgutes Landschaft: Keine Zergliederung der kulturlandschaftlichen Prägung und des natürlichen Landschaftsbildes durch massive Ausweitung von Freiflächen-Solarenergieanlagen – und zwar unabhängig von ihrer Größenordnung und Raumbedeutsamkeit**
- **Planung von Freiflächen-Photovoltaik nur unter Berücksichtigung gestalterischer Kriterien: Bewertung, Einfügung und Eingliederung in die Ästhetik des Landschaftsbildes**

Die AKNW begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Energiegewinnung und zum Klimaschutz, worunter grundsätzlich auch PV-Anlagen zählen. Solche sollten aber nach Auffassung der AKNW vorwiegend im baulichen Bestand und auf bereits versiegelten Flächen eingesetzt werden. Der Vorrang der gebäudeintegrierten Anwendung von Photovoltaik mit ihrem hohen Potenzial der Solaregienutzung sollte als landesplanerische Vorgabe zudem festgeschrieben werden.

Der Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen vor dem Hintergrund des Erhalts des Landschaftsbildes und mit Rücksicht auf gewachsene zusammenhängende Kulturlandschaften steht die

AKNW zunächst kritisch gegenüber. Eine entsprechende Planung muss sensibel eingebettet und unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche anhand ästhetischer Gestaltungskriterien, die der Bewertung, Einfügung und Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild dienen, erfolgen.

Diesem Hinweis möchte die AKNW umso mehr Ausdruck verleihen, als dass der Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen auch unabhängig ihrer Größenordnung zu einer Zergliederung der kulturlandschaftlichen Prägung und des natürlichen Landschaftsbildes beitragen kann. Auch kleinere Freiflächen-Solarenergieanlagen, die weniger als 2 ha betragen und somit gem. den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 der beiliegenden Synopse als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft werden, können durchaus Einfluss auf die Wirkung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes haben. Dies umso mehr, wenn kleinere Anlagen in großen Mengen und ungeplant entstehen. Insbesondere sei hier auf die mit der Novelle der Bauordnung NRW neu einzuführende Freistellung von gebäudeunabhängigen Solaranlagen bis zu 100 m<sup>2</sup> im Baugenehmigungsverfahren gem. § 62 (verfahrensfreie Bauvorhaben) Absatz 1 Nr. 3 zu verweisen. Der damit verbundene entfallende Abwägungsprozess und die fehlende Anhörung der zu beteiligenden Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffnet somit Wege für einen ungehinderten und nicht steuerbarem Ausbau. Somit wird ein essenzielles Instrument zwecks Erhalts des natürlichen Landschaftsbildes und darüber hinaus weiterer wichtiger Belange gem. BauGB § 1 Abs. 7 ff. §Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ zur Steuerung entzogen.

#### ***Zu Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“:***

- **Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden ausschließlich über „Agri-PV“ und „Floating-PV“ Anlagen mit Synergieeffekten zu anderen Schutzgütern**

Mit Blick auf Technologieoffenheit sowie vor dem Hintergrund begrenzt zur Verfügung stehender Flächen und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind nach Ansicht der AKNW integrierte PV-Anlagen wie „Agri-PV“ und „Floating-PV“, welche durchaus Doppelnutzungen zulassen und Synergieeffekte zu anderen Schutzgütern (Landwirtschaft, Flora, Fauna) bei gleichzeitigem Energieertrag vorweisen, allen anderen Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzuziehen (vgl. <https://www.ise.fraunhofer.de/de/leitthemen/integrierte-photovoltaik.html> ).

Denn mit Agri-PV lassen sich Flächenkonkurrenzen durch ihre effiziente Nutzung reduzieren. Darüber hinaus werden Synergien zwischen den Nutzungen Landwirtschaft und erneuerbarer Energien ermöglicht, wie z.B. u.a. durch Schutz vor Hagel-, Frost- und Dürreschäden und dienen u.a. als Sonnenschutz für Nutzpflanzen und Tiere.

Auch Floating-PV-Anlagen bieten deutliche Vorteile gegenüber reinen Freiflächen-Solarenergieanlagen, indem sie z.B. Nutzungskonkurrenzen um Landflächen entschärfen, keine Flächenaufbereitung oder -pflege benötigen und durch die Gewässerkühleffekte mehr Strom erzeugen können. Zudem sind bei zunehmender sommerlicher Hitzebelastungen durch die Verschattung der PV-Elemente weniger Wasserverluste durch Verdunstung und geringere Wassertemperaturen nachweisbar, womit Floating PV klimaförderliche Eigenschaften aufzeigen können. Darüber hinaus bestehen weitgehende Synergieeffekte durch Zusammenschaltung mit Wasserkraftwerken, Pumpspeicherkraftwerken oder Offshore-Windkraftanlagen.

Gleich hohe Gestaltungsansprüche wie zu sonstigen Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten im selben Maße.

#### ***Zu Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“:***

Hier vertritt die AKNW dieselbe Position wie zu Ziel 10.2-15.



## **Zu Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:**

- **Vorrang auf bereits belastete Standorte**

Die AKNW regt folgende Ergänzung an: Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf bereits vorbelasteten Standorten (bereits versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze, Straßen/Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen doppelt genutzt werden können) errichtet werden. Hierdurch wird auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalens entsprochen.

Ferner unterstützt die AKNW mit Bezug auf die Flächeneffizienz die Kombination der Gebietskulissen Windenergie(park) mit Freiflächen-Solarenergieanlagen, wie im Grundsatz nun vorgesehen ausdrücklich. Bereits vorhandene Windparks stellen eine technische Vorprägung der Landschaft dar, verbunden mit versiegelten Flächen und Netzanschlüssen für den Abtransport des erzeugten Stroms. Da mittlerweile auch die Errichtung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von grünem Wasserstoff durch den neuen § 249 a Absatz 1 BauGB „Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ an der Privilegierung der Windkraftnutzung teilhaben, diese aber einen deutlich besseren Wirkungsgrad haben, wenn eine gleichmäßige Stromzufuhr auch in den windarmen Sommertagen gewährleistet ist, macht die Kombination schon aus energetischen Gründen Sinn. Sie macht aber auch Sinn aus ökologischer Sicht, da Flächen unter Freiflächen-Solarenergieanlagen nur geringes Nahrungsangebot für windkraftsensible Vogelarten bieten und daher Freiflächen-Solarenergieanlagen rund um Windkraftanlagen dazu beitragen können, dass es zu weniger Vogelschlag kommt.

Mit Bezugnahme zu folgendem Textauszug LEP-Änderungsentwurf (betroffener Punkt in Fettdruck), möchte die AKNW noch einige Hinweise geben:

*„Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen **sowie angrenzend an den Siedlungsraum** sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.“*

Das ideale siedlungsstrukturelle und stadtbaukulturelle Ziel besteht in einer Differenzierung von Landschafts- und Siedlungsraum durch möglichst gut ausgebildete Siedlungsränder. Dieses Ziel gibt das Baugesetzbuch mit dem restriktiven Charakter von § 35 BauGB vor, das Bauvorhaben privilegiert und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung als Beeinträchtigung öffentlicher Belange normiert (§ 35 Absatz 3 Nr. 7 BauGB). Im Umkehrschluss ist die Bewahrung der ablesbaren Siedlungsstruktur ein öffentlicher Belang. Auch der LEP NRW normiert diesen Belang mit Ziel 6.1-4, das bandartige Siedlungsstrukturen ebenso wie Splittersiedlungen als zu vermeiden festsetzt.

Nachdem Freiflächen-Solarenergieanlagen über § 35 BauGB zwischenzeitlich teilprivilegiert worden sind, belegen diese Anlagen bereits heute vielfach Außenbereichsflächen entlang der einschlägigen Verkehrsstrassen und sind als deutliche Veränderung des Landschaftsbilds wahrzunehmen. Auch die Schwerpunktsetzung des LEP NRW-Änderungsentwurfs entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie überregionalen Schienentrassen betrifft den Außenbereich. Der geplante Grundsatz, darüber hinaus vorzugsweise Flächen unmittelbar an den Siedlungsraum anzudocken, würde dazu führen, dass die Ablesbarkeit und Unterscheidbarkeit des Siedlungskörpers vom Außenbereich nicht mehr gegeben ist, weil die Charakteristik der Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der Teilprivilegierung und der genannten Schwerpunktsetzung ausdrücklich die Verortung im Außenbereich ist. Ein Anschmiegen an den Siedlungsraum würde die Trennschärfe aufheben und dazu führen, dass diese außenbereichstypischen Aufbauten nahtlos in den Siedlungskörper übergehen und mehr und mehr als Teil desselben wahrgenommen werden. Damit widerspricht der geplante Grundsatz ausdrücklich dem sonstigen gesetzlichen und städtebaulichen Ziel, bandartige oder Splitterstrukturen zu vermeiden.

Daher empfiehlt die AKNW die Umkehrung der Regelung zumindest für den Siedlungsraum mit einem Mindestabstand zum jeweiligen Siedlungsrand, der einzuhalten ist. Welcher Abstand hierfür am besten geeignet wäre, wäre dann noch festzulegen. Um eine Erkennbarkeit zu gewährleisten, wäre ein Abstand von mindestens 200 m denkbar.

**Zu Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“:**

Hier vertritt die AKNW dieselbe Position wie zu Ziel 10.2-17, erster Absatz.

**Über uns**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Zu den zentralen Aufgaben des Berufsstandes gehört die Planung, Gestaltung und Organisation von Gebäuden, Freiräumen, Städten und Gemeinden. Der Berufsstand schafft damit die Voraussetzung für eine lebenswerte und lebendige Heimat. Ein zentrales Fundament dafür kommt dabei dem Wohnungsbau in allen Preissegmenten zu. Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten seit jeher in dem Bestreben, ihrer Tätigkeit nachhaltige Prinzipien zugrunde zu legen. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen sind für den Berufsstand nicht nur eine hochaktuelle berufspolitische Aufgabe, sondern auch eine gesellschaftliche Herausforderung und zugleich Ausdruck baukultureller Entwicklung. In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Düsseldorf, 21. Juli 2023